

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Studiengang Magister Theologiae
an der Katholisch-Theologischen Fakultät
der Ruhr-Universität Bochum**

vom 27. Februar 2018

**Diese Fassung
der Studien- und Prüfungsordnung
ist ein Leseexemplar.**

Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Magister Theologiae/Magistra Theologiae an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum
vom 27. Februar 2018

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4; 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Stärkung der Versorgung bei Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 07.04.2017 (GV.NRW S. 413ff.), hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Profil und Zielsetzung des Studiengangs
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Struktur des Studiengangs
- § 4 Mentorat
- § 5 Graduierung
- § 6 Sprachenkenntnisse
- § 7 Studienbeginn
- § 8 Studienfächer
- § 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

B. Studienverlauf

- § 10 Erster Studienabschnitt
- § 11 Zweiter Studienabschnitt
- § 12 Dritter Studienabschnitt
- § 13 Studieninhalte

C. Prüfungsorgane

- § 14 Prüfungsamt der Fakultät
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Prüferinnen und Prüfer

D. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

- § 17 Erwerb von ECTS-Punkten
- § 18 Studienleistungen
- § 19 Praktika
- § 20 Studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 21 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 22 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 23 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 24 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 25 Bildung der Modulnoten

E. Prüfung zum Magister Theologiae/zur Magistra Theologiae

- § 26 Zweck, Art und Umfang
- § 27 Meldung und Zulassung zur Magister-Arbeit
- § 28 Magister-Arbeit

F. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

- § 29 Bestehen von Prüfungen
- § 30 Endgültiges Nichtbestehen

G. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

- § 31 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

§ 32 Wiederholung der Magister-Arbeit

H. Bildung der Abschlussnote

§ 33 Magister-Gesamtnote

I. Zeugnisse und Urkunden

§ 34 Magister-Zeugnis

§ 35 Urkunden

§ 36 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Magister-Prüfung

J. Schlussbestimmungen

§ 37 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 38 Ungültigkeit

§ 39 Einsichtsrecht

§ 40 Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen

§ 41 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

K. Anhang

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Profil und Zielsetzung des Studiengangs

- (1) Der Studiengang Magister Theologiae/Magistra Theologiae (Abkürzung: Mag. Theol.) bereitet die Studierenden auf unterschiedliche Berufsfelder der Theologie vor. Dazu erhalten sie fundierte Kenntnisse in den Gebieten der Theologie einschließlich ihrer methodischen Grundlagen. Durch die Vernetzung der theologischen Fächer in themenbezogenen Modulen werden die Absolventen befähigt, zentrale Themen der Theologie zu verstehen und die für die Theologin/den Theologen notwendige Handlungskompetenz zu erwerben.
- (2) Darüber hinaus vermittelt der Studiengang fundamentale und studienfachunabhängige berufsfeldorientierte Schlüsselqualifikationen („soft-skills“).
- (3) Der Studiengang ist geprägt durch studienbegleitende, d.h. zeitnah zum jeweiligen Modul zu erbringende Leistungsnachweise und Prüfungen.
- (4) Die Lernziele der jeweiligen Module und die sich daraus ergebenden Anwesenheitspflichten sind dem jeweils aktuellen Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Studiengang Magister Theologiae/Magistra Theologiae kann nur zugelassen werden, wer die allgemeine Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder vergleichbare Schulabschlüsse im Ausland nachweist.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Für weitere Sprachenkenntnisse siehe § 6.
- (3) Zum Studiengang Magister Theologiae/Magistra Theologiae kann nicht zugelassen werden, wer den Studiengang Magister Theologiae/Magistra Theologiae oder einen verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

- (4) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 bis 3 erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss.

§ 3 Struktur des Studiengangs

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Studiengangs sind in Module gegliedert. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die durch das Bestehen der zugehörigen Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen wird. Die einzelnen Module beinhalten die Vermittlung bzw. Erarbeitung eines Stoffgebietes und der entsprechenden Kompetenzen. Alle Module sind dem anliegenden Studienplan und dem Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss einer Veranstaltung bzw. eines Moduls werden ECTS-Punkte in der im Studienplan (s. Anlage) festgelegten Anzahl vergeben. Sie werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. Als Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. Ein ECTS-Punkt entspricht damit einem Arbeitsaufwand der Studierenden von 30 Stunden.
- (3) Der Studiengang ist in drei Abschnitte unterteilt, die sukzessiv zu studieren sind. Der erste Studienabschnitt umfasst die Module M 1 – M 5. Module M 1 – M 4 werden im ersten, Modul M 5 im ersten und zweiten Studienjahr studiert. Der zweite Studienabschnitt umfasst die Module M 6 – M 16 (zweites und drittes Studienjahr), der dritte die Module M 17 – M 25 (viertes und fünftes Studienjahr). Der erste Studienabschnitt umfasst 48 ECTS-Punkte, der zweite Studienabschnitt 110 ECTS-Punkte (+ 10 ECTS-Punkte Hauptseminare), der dritte Studienabschnitt 117 ECTS-Punkte (+15 ECTS-Punkte Hauptseminare).
- (4) Die Regelstudienzeit für die drei Studienabschnitte einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen beträgt zehn Semester, wovon sechs Semester auf die beiden ersten Studienabschnitte und vier Semester auf den dritten Studienabschnitt entfallen. Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (5) Folgende Typen von Lehrveranstaltungen werden im Rahmen der modularisierten Lehre angeboten:
- Vorlesung
 - Übung
 - Seminar
 - Lektürekurs
 - Kolloquium
 - Tutorium
 - Praktikum
 - Exkursion
- (a) In Vorlesungen werden die Gegenstände des Faches exemplarisch und systematisch dargestellt. Sie bieten eine Übersicht über Problemzusammenhänge.
- (b) Übungen dienen der Vertiefung von Fachkenntnissen und dem Erwerb fachspezifischer Fertigkeiten und Fähigkeiten anhand exemplarischer Themen.
- (c) Seminare dienen der wissenschaftlichen Vertiefung und können zu beliebigen Themen des Fachgebiets angeboten werden. In ihnen wird das wissenschaftliche

Arbeiten innerhalb des thematischen Schwerpunkts des Seminars vermittelt. Sie zeichnen sich durch eine hohe Interaktivität zwischen Lehrenden und Studierenden aus.

- (d) Lektürekurse dienen der vertiefenden Auseinandersetzung mit ausgewählter wissenschaftlicher Literatur, die durch gemeinsames Lesen und die Diskussion relevanter Fragen und Probleme erschlossen wird.
- (e) Kolloquien dienen der vertiefenden Diskussion ausgewählter wissenschaftlicher Fragestellungen.
- (f) Tutorien werden von qualifizierten Studierenden unter Verantwortung einer bzw. eines Lehrenden durchgeführt; sie dienen der gemeinsamen Einübung kooperativer Lern- und Arbeitsformen in studentischen Kleingruppen sowie der Vertiefung von Fachkenntnissen. Für die Tutorinnen und Tutoren bietet diese Tätigkeit zugleich ein ‚hochschuldidaktisches Praktikum‘, in dem sie ihre Fähigkeit zur Wahrnehmung und Steuerung von Gruppenkommunikationsprozessen reflektieren und entwickeln und auf diese Weise in ihrem Studium beruflich relevante Fähigkeiten der Vermittlung erwerben können.
- (g) Exkursionen bieten die Gelegenheit, zentrale Forschungseinrichtungen im In- und Ausland kennenzulernen/der Vertiefung und der Veranschaulichung von Kenntnissen direkt im Gelände oder im praktischen Anwendungsfeld. Sie dienen u.a. der Einübung empirisch-praktischer Arbeits- und Lernformen. Sie können anderen Veranstaltungstypen zugeordnet sein.

§ 4 Mentorat

- (1) Jedem bzw. jeder Studierenden wird zum Beginn des Studiums eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter als Mentorin bzw. Mentor zugeteilt. In jedem Semester findet ein Beratungsgespräch mit der Mentorin bzw. dem Mentor statt.
- (2) Nach Abschluss des zweiten Studienabschnitts findet ein Orientierungsgespräch mit der Mentorin bzw. dem Mentor statt.

§ 5 Graduierung

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des gesamten Studiengangs wird der kanonische akademische Grad einer *Magistra Theologiae* (Mag. Theol) bzw. eines *Magister Theologiae* (Mag. Theol.) verliehen.

§ 6 Sprachenkenntnisse

- (1) Für den Studiengang sind ausreichende Kenntnisse in den Sprachen Latein, Griechisch und Hebräisch erforderlich, die das notwendige Quellenstudium in den Pflichtfächern und eine Exegese am hebräischen bzw. griechischen Text ermöglichen.
- (2) Die lateinischen Sprachkenntnisse sind im Umfang des staatlichen Latinums, griechische Sprachkenntnisse mindestens im Umfang des fakultätsinternen Graecums (6 SWS Sprachkurs) und hebräische Sprachkenntnisse mindestens im Umfang des fakultätsinternen Hebraicums (6 SWS Sprachkurs) nachzuweisen.
- (3) Die geforderten Sprachkenntnisse sind in der Regel bis zum Ende des ersten Studienabschnitts, spätestens aber bis zum Ende des zweiten Studienjahrs nachzuweisen.

- (4) Für die Teilnahme am Vertiefungsmodul Biblische Theologie oder an einem Hauptseminar in den Biblischen Fächern ist der Nachweis der griechischen und hebräischen Sprachkenntnisse Voraussetzung.
- (5) Das Hebraicum kann erlassen werden, wenn Studierende die geforderten lateinischen und griechischen Sprachkenntnisse nicht vor Aufnahme des Studiums erworben haben. Grundkenntnisse in Hebräisch (im Umfang von 4 SWS) sind in jedem Fall nachzuweisen. Der zusätzliche Erwerb des staatlichen bzw. fakultätsinternen Hebraicums wird empfohlen.
- (6) Auf Antrag können bis zu zwei Semester, die für den Erwerb von Sprachkenntnissen verwendet wurden, nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden.

§ 7 Studienbeginn

Der Studiengang kann im Winter- wie im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienfächer

Studienfächer und Studienfachgruppen sind:

- Biblische Theologie
 - Exegese und Theologie des Alten Testaments
 - Exegese und Theologie des Neuen Testaments
- Historische Theologie
 - Alte Kirchengeschichte, Patrologie und Christliche Archäologie
 - Mittlere und Neuere Kirchengeschichte
- Systematische Theologie
 - Philosophisch-Theologische Grenzfragen
 - Fundamentalthologie
 - Dogmatik und Dogmengeschichte
 - Moralthologie
 - Christliche Gesellschaftslehre
- Praktische Theologie
 - Religionspädagogik und Didaktik des Katholischen Religionsunterrichts
 - Pastoraltheologie
 - Liturgiewissenschaft
 - Kirchenrecht

§ 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (I) Prüfungsleistungen, die in einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht worden sind, sind auf Antrag anzurechnen, sofern keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen, festgestellt und begründet werden können; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb

des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen, auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen anrechnen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

- (2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des Studiengangs Magister Theologiae/Magistra Theologiae nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln das International Office sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Zuständig für Anrechnungen oder Anerkennung nach den Absätzen 1 und 2 ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen, ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ergeht ein Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, in der Regel innerhalb von 6 Wochen. Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne von Absatz 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Diese Anrechnung wird im Zeugnis und im Diploma Supplement gekennzeichnet.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung bzw. Anerkennung.

B. STUDIENVERLAUF

§ 10 Erster Studienabschnitt

- (1) Der erste Studienabschnitt (Module M 1 – M 5) bildet eine Orientierungsphase im Umfang von 48 ECTS-Punkten. Sie führt die Studierenden in die wissenschaftliche Arbeitsweise methodisch und inhaltlich ein und vermittelt einen Überblick über die Bandbreite der theologischen Fächer, über deren jeweilige Gegenstände und über die fachspezifische Methodik. In den Proseminaren findet begleitend eine Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten statt. Die Orientierungsphase ist nach Ablegung aller Prüfungsleistungen der Module M 1 – M 5 abgeschlossen.

§ 11 Zweiter Studienabschnitt

- (1) Der zweite Studienabschnitt besteht aus den Modulen M 6 bis M 16 im Umfang von 110 ECTS-Punkten (+ 10 ECTS-Punkte Hauptseminare). Er vermittelt den Studierenden grundlegende theologische Inhalte und Einsichten sowie die Kompetenz zur sachgerechten Umsetzung, Anwendung und Weitergabe der erworbenen Kenntnisse.

- (2) Voraussetzung für das Studium der Module des zweiten Studienabschnitts ist der Abschluss der Module 1–4 des ersten Studienabschnitts.
- (3) Im Rahmen des zweiten Studienabschnitts müssen außerhalb der Module zwei Hauptseminare in Fächern unterschiedlicher Fächergruppen gemäß § 8 erfolgreich absolviert werden.

§ 12 Dritter Studienabschnitt

- (1) Der dritte Studienabschnitt hat einen Umfang von 117 ECTS-Punkten (+ 15 ECTS-Punkte Hauptseminare) und besteht aus den Modulen des vierten und fünften Studienjahres (M 17 – M 25). Er dient der Spezialisierung und der wissenschaftlichen Vertiefung der im ersten Studienabschnitt erworbenen Kenntnisse sowie der weiteren Entfaltung berufsspezifischer Kompetenzen.
- (2) Die Zulassung zum dritten Studienabschnitt erfolgt durch den erfolgreichen Abschluss des ersten und zweiten Studienabschnitts. Sie kann durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch erfolgen, wenn die erste und zweite, mindestens sechs Semester Regelstudienzeit umfassende Studienphase, in einem gleichwertigen Studiengang erfolgreich abgeschlossen wurden.
- (3) Die Module des dritten Studienabschnitts können im Rahmen des Lehrangebots in beliebiger Reihenfolge studiert werden.
- (4) Während des dritten Studienabschnitts müssen außerhalb der Module drei weitere Hauptseminare in Fächern unterschiedlicher Fächergruppen gemäß § 8 erfolgreich absolviert werden; eines dieser Hauptseminare muss im Fach der Magisterarbeit absolviert werden.
- (5) Der dritte Studienabschnitt endet mit dem Abschluss der Prüfung zum Magister Theologiae/zur Magistra Theologiae.

§ 13 Studieninhalte

Im Studiengang Magister Theologiae/Magistra Theologiae sind die in dem sich in der Anlage befindlichen Modulhandbuch aufgeführten Module mit den zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen zu absolvieren.

C. PRÜFUNGSORGANE

§ 14 Prüfungsamt der Fakultät

- (1) Das Prüfungsamt der Katholisch-Theologischen Fakultät (Dekanat) ist zuständig für die Organisation der Prüfungen und die Durchführung der ihm durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Die Prüfungsleistungen werden elektronisch über das System eCampus erfasst.
- (3) Die Anmeldungen zu den Modulabschlussprüfungen erfolgen über das Prüfungsamt.
- (4) Anordnungen, Terminfestsetzungen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht durch Aushang des Prüfungsamtes unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen.

§ 15 Prüfungsausschuss

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 - (a) drei Professorinnen und Professoren der Fakultät;
 - (b) eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter;
 - (c) eine Studentin/ein Student mit beratender Stimme.
 - (d) Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die Amtszeit der Mitglieder gemäß (a) und (b) beträgt drei Jahre.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß Abs. 1 (a), (b) und (c) werden durch den Fakultätsrat der Kath.-Theol. Fakultät gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte der professoralen Mitglieder die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellv./den stellv. Vorsitzenden.
- (3) Der Prüfungsausschuss
 - (a) befindet über die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach Maßgabe von § 9;
 - (b) legt fest, welche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 16 (2) im Studiengang Magister Theologiae/Magistra Theologiae zur Abnahme von Prüfungen befugt sind;
 - (c) entscheidet über sämtliche Widersprüche gegen Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsamtes;
 - (d) berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Dauer der Magister-Arbeiten und
 - (e) legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen.
 - (f) Bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen hat das studentische Mitglied kein Stimmrecht.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (7) Falls die Dekanin/der Dekan der Katholisch-Theologischen Fakultät nicht Mitglied des Prüfungsausschusses ist, hat sie/er das Recht, an Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens und Verwaltungsprozessrechtes.
- (9) Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind den Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Studienbegleitende Prüfungen werden, sofern es sich um Prüfungen einzelner Lehrveranstaltungen handelt, von der Leiterin/dem Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung abgenommen. Die Prüferin/der Prüfer einer Prüfung über ein Gesamtmodul oder über den Stoff mehrerer Modulveranstaltungen ist der bzw. sind die im Modulhandbuch für das Modul verantwortlichen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer. Im Zweifelsfall bzw. bei Vakanzen legt der Prüfungsausschuss die/den verantwortlichen Prüfer fest.
- (2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen, die nicht studienbegleitend durchgeführt werden, sind jene Professorinnen und Professoren sowie Privatdozentinnen/-dozenten befugt, denen der Prüfungsausschuss die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Die Befugnis kann emeritierten und pensionierten sowie nicht der Fakultät zugehörigen Hochschullehrerinnen und -lehrern übertragen werden.
- (3) Für nicht studienbegleitend durchzuführende Prüfungen und Abschlussarbeiten kann die Kandidatin/der Kandidat Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Ein Rechtsanspruch auf die Zuweisung einer bestimmten Prüferin/eines bestimmten Prüfers besteht nicht.
- (4) Für jede mündliche Prüfung ist eine Beisitzerin oder ein Beisitzer zu bestellen. Zur Beisitzerin/zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

D. STUDIENLEISTUNGEN UND STUDIENBEGLEITENDE PRÜFUNGSLEISTUNGEN

§ 17 Erwerb von ECTS-Punkten

- (1) Die für einzelne Lehrveranstaltungen, Module oder sonstige Studienleistungen vorgesehenen ECTS-Punkte werden vergeben, wenn alle jeweils erforderlichen Studien- und/oder Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht wurden.
- (2) Im Modulhandbuch ist festgelegt, in welchen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen studienbegleitende Prüfungen abzulegen sind. Für den Erwerb der zugeordneten ECTS-Punkte kann darüber hinaus das Erbringen von Studienleistungen gefordert werden.
- (3) Art, Zahl und Umfang der Studien- und/oder studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Lehrveranstaltung zugeordneten ECTS-Punkten entspricht.

§ 18 Studienleistungen

- (1) Studienleistungen sind individuelle Leistungen, die von einer/einem Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden.
- (2) Die erbrachten Studienleistungen sind von der/dem/den Leitenden der Lehrveranstaltung zu bewerten.
- (3) Die Dozierenden müssen den Studierenden spätestens mit Beginn einer Lehrveranstaltung bekannt geben:
 - (a) welche Studienleistungen im Rahmen der Veranstaltung zu erbringen sind,

- (b) welche dieser Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung nachzuweisen sind.

§ 19 Praktika

- (1) Zu den Studienleistungen gehören zwei Praktika, von denen eins innerhalb der ersten beiden Studienabschnitte zu absolvieren ist und das zweite im dritten Studienabschnitt sowie ein „soft-skill“-Kurs, der während des Studiengangs zu absolvieren ist. Die Praktika vermitteln einen ausschnitthaften Einblick in typische Tätigkeitsfelder der Theologin/des Theologen, und zwar vorwiegend durch Hospitation und gelegentlich durch praktische Mitarbeit.
- (2) Die Praktikumserfahrungen und ihre Reflexion sind in einem Praktikumsbericht zu dokumentieren. Der Bericht und eine empfehlende Stellungnahme der Praktikumsleitung sind Voraussetzung für die Vergabe der dem jeweiligen Praktikum zugeordneten ECTS-Punkte.
- (3) Außerhochschulisch erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können als Praktika anerkannt werden, wenn die für das Hochschulstudium anzuerkennenden Kenntnisse und Fähigkeiten, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt, Umfang und Niveau gleichwertig sind. Eine Anerkennung erfolgt auf Antrag, der in Rücksprache mit den Modulverantwortlichen überprüft wird.

§ 20 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind:
 - (a) Modulabschlussprüfungen, die sämtliche Komponenten eines Moduls abprüfen,
 - (b) Modulteilprüfungen, die eine oder mehrere Komponenten eines Moduls abprüfen.
- (2) Art und Umfang der zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen für ein einzelnes Modul sind im Modulhandbuch festgelegt. Sofern danach mehrere Prüfungsformen zulässig sind, werden den Studierenden Form, Zahl und Umfang der von ihnen zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie die Prüfungstermine spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls bekannt gegeben.
- (3) Sind die für ein Modul erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Prüfungen absolviert werden.

§ 21 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Zu studienbegleitenden Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer an der Ruhr-Universität Bochum im Studiengang Magister Theologiae/Magistra Theologiae eingeschrieben ist und seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang nicht endgültig verloren hat.
- (2) Die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - (a) die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - (b) die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind,

- (c) die/der Studierende im Studiengang Magister Theologiae/Magistra Theologiae die Magister-Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat.
- (4) Erfüllt die/der Studierende diese Voraussetzungen nicht, wird ihr/ihm schriftlich mitgeteilt, dass sie/er die Prüfung nicht ablegen kann. Die Mitteilung ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen und Referate.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel als Einzelprüfung abgelegt. Es sind auch mündliche Gruppenprüfungen mit bis zu vier Teilnehmerinnen/Teilnehmern zulässig. Die Dauer der Prüfung beträgt je Kandidatin/Kandidat mindestens 15 Minuten, bei Modulteilprüfungen höchstens 20 Minuten, bei Modulabschlussprüfungen höchstens 30 Minuten.
- (3) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. Die Beisitzerin/der Beisitzer ist vor der Festlegung der Note zu hören.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von einer Prüferin/einem Prüfer und einer Beisitzerin/einem Beisitzer zu unterzeichnen.
- (5) Das Ergebnis der Prüfung ist der/dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen/Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die/der zu Prüfende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag der/des zu Prüfenden ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (7) In einem Referat soll die/der Studierende nachweisen, dass sie/er erfolgreich in der Lage ist, sich im Rahmen eines Vortrags mit einem bestimmten Gegenstandsbereich eines Fachgebiets auseinander zu setzen.
- (8) Mündliche Prüfungen und Referate werden in der Regel in Deutsch oder in der Sprache durchgeführt, in der die entsprechende Lehrveranstaltung durchgeführt wurde.

§ 23 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Essays, Protokolle und Portfolios.
- (2) Die für schriftliche Prüfungsleistungen zulässigen Hilfsmittel werden von der Prüferin/dem Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Die Dauer der Klausuren soll in der Regel 180 Minuten betragen. Wenn in einem Modul zwei Teilprüfungen stattfinden, sind auch zwei Klausuren von je 90 Minuten möglich.
- (4) In einer Hausarbeit oder einem Essay soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er erfolgreich in der Lage ist, sich schriftlich mit einem bestimmten Gegenstandsbereich eines Fachgebiets auseinanderzusetzen. Hauptseminare außerhalb des

Modulsystems (vgl. § 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 4) werden in der Regel mit einer schriftlichen Seminararbeit im Umfang von 15 Textseiten abgeschlossen.

- (5) In einem Protokoll soll die Kandidatin/der Kandidat in Form eines schriftlichen Berichts nachweisen, dass sie/er mit Erfolg an einem Seminar, Projekt oder Praktikum teilgenommen hat.
- (6) Ein Portfolio ist eine zielgerichtete Sammlung von Arbeiten, welche die individuellen Bemühungen, Fortschritte und Leistungen der/des Lernenden auf einem oder mehreren Gebieten zeigt. Die Sammlung muss die Beteiligung der/des Lernenden an der Auswahl der Inhalte, der Kriterien für die Auswahl, der Festlegung der Beurteilungskriterien sowie Hinweise auf die Selbstreflexion der/des Lernenden einschließen. Als Lernprozessportfolio liegt der Schwerpunkt nicht auf der Dokumentation, sondern auf der Beschreibung und Reflexion des individuellen Lernprozesses. Die/der Lernende benennt die Erwartungen bezogen auf die einzelnen Veranstaltungen des Moduls, zieht Verbindungslinien zwischen ihnen und bewertet den Erfolg des Moduls im Blick auf den je eigenen Lernzuwachs.
- (7) Alle schriftlichen Prüfungsleistungen sind in Deutsch oder in der Sprache anzufertigen, in der die entsprechende Lehrveranstaltung durchgeführt wurde. Die Bearbeitung einer Klausur mit nicht deutschsprachiger Aufgabenstellung kann in Deutsch erfolgen.
- (8) Studienbegleitende Klausurarbeiten, Hausarbeiten, Portfolios und Protokolle, die nicht in Verbindung mit einer einzelnen Lehrveranstaltung erbracht werden, sind in der Regel von zwei Prüferinnen/Prüfern gemäß § 16 (2) zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen, wobei bei der Berechnung der Note nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird, d.h. alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen werden.
- (9) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Arbeiten soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 24 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

Jede Modulabschlussprüfung und Modulteilprüfung wird mit einer der folgenden Noten bewertet:

1,0 / 1,3	sehr gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
1,7 / 2,0 / 2,3	gut	eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7 / 3,0 / 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
3,7 / 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

§ 25 Bildung der Modulnoten

- (1) Sind in einem Modul alle vorgesehenen ECTS-Punkte erworben, wird für dieses Modul eine Modulnote gebildet.
- (2) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.
- (3) Sind in einem Modul Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die Modulnote das gemäß den zugeordneten ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel aller Modulteilprüfungsnoten. Jede der einzelnen Modulteilprüfungen muss mindestens mit der Note 4,0 bewertet sein. Bei der Berechnung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Die Modulnote lautet:
 - bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut
 - bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 gut
 - bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 befriedigend
 - bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 ausreichend
- (5) Die Modulnoten sind mit ihrem numerischen Wert Grundlage für die Berechnung der Gesamtnote.

E. PRÜFUNG ZUM MAGISTER THEOLOGIAE/ZUR MAGISTRA THEOLOGIAE

§ 26 Zweck, Art und Umfang

- (1) Durch die Prüfung zum Magister Theologiae/zur Magistra Theologiae soll festgestellt werden, ob die/der Studierende die Ziele des Studiengangs erreicht hat. Sie/er weist durch die Prüfung nach, dass sie/er die im ersten Studienabschnitt erworbenen Kenntnisse wissenschaftlich vertieft und die für eine Tätigkeit im kirchlichen Dienst erforderlichen Kompetenzen erworben hat sowie in der Lage ist, wissenschaftliche und praktische Problemstellungen aus dem Bereich der Theologie sachgerecht zu bearbeiten und zu lösen.
- (2) Die Magister-Prüfung umfasst die studienbegleitenden Prüfungen der Module 17 – 24 sowie die Magister-Arbeit.

§ 27 Meldung und Zulassung zur Magister-Arbeit

- (1) Zur Magister-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer
 - (a) an der Ruhr-Universität Bochum im Studiengang Magister Theologiae/Magistra Theologiae eingeschrieben ist;
 - (b) seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang nicht verloren hat;
 - (c) die Magister-Prüfung nicht endgültig nicht bestanden hat;
 - (d) sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren des Studiengangs befindet;
 - (e) im Rahmen der dritten Studienphase mindestens 50 ECTS-Punkte erworben hat.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Magister-Arbeit ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 - (a) Nachweise der in Abs. 1 (a) und (e) genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 - (b) eine Erklärung über das Vorliegen der übrigen in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 - (c) eine von einer/einem Prüfungsberechtigten unterzeichnete Bescheinigung über das von ihr/ihm gemäß § 28 (3) gestellte Thema der Magister-Arbeit.
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Prüfungsausschuss auf Basis der eingereichten Unterlagen. Die Entscheidung ist der Antragstellerin/dem Antragsteller innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Zulassung zur Magister-Arbeit ist zu versagen, wenn
 - (a) die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - (b) die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt werden.

§ 28 Magister-Arbeit

- (1) Die Magister-Arbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, in der die/der Studierende zeigen soll, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist eine anspruchsvolle theologische Fragestellung nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse adäquat darzustellen.
- (2) Gruppenarbeiten sind nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses zulässig. Der individuelle Beitrag muss in jedem Fall klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar sein.
- (3) Das Thema der Magister-Arbeit wird von einer/einem Prüfungsberechtigten gemäß § 16 (2) gestellt. Mit der Ausgabe des Themas übernimmt die/der Prüfungsberechtigte die Betreuung der Magister-Arbeit. Der/dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Das Thema der Arbeit wird mit der Zulassung zur Magister-Arbeit durch den Prüfungsausschuss vergeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema der Arbeit sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Arbeit beginnt mit der Vergabe des Themas. Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Magister-Arbeit erhält.
- (4) Erkrankt die/der Studierende während der Bearbeitungszeit, wird diese für die Dauer der Erkrankung unterbrochen. Die Erkrankung und die sich aus ihr ergebende Behinderung sind durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. In Zweifelsfällen kann ein Attest einer/eines Vertrauensärztin/arztes der RUB verlangt werden.
- (5) Die Bearbeitungszeit umfasst fünf Monate. Für die Magister-Arbeit werden 24 ECTS-Punkte vergeben. Themenstellung und Betreuung sind auf die Bearbeitungszeit abzustellen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Arbeitszeit um höchstens einen Monat verlängern. Der Antrag muss spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Prüfungsamt eingegangen sein und bedarf der Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers der Arbeit.
- (6) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen vier Wochen zu stellen und auszugeben.

- (7) Die Magister-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der/des Studierenden eine andere Sprache zulassen, wenn die Begutachtung sichergestellt ist. Der Antrag ist, zusammen mit einer Stellungnahme der/des vorgesehenen Erstgutachterin/Erstgutachters, spätestens mit dem Zulassungsantrag einzureichen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.
- (8) Die Magister-Arbeit muss den formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeiten genügen. Sie muss maschinell geschrieben, gebunden und durchgehend paginiert sein. Der Textteil soll einen Umfang von 200.000 Zeichen nicht überschreiten.
- (9) Die Arbeit ist spätestens am letzten Bearbeitungstag in zweifacher Ausfertigung und in elektronischer Fassung auf einem Datenträger beim Prüfungsamt abzugeben. Bei Einreichung auf dem Postweg obliegt der Nachweis der Abgabe der Kandidatin/dem Kandidaten; als Abgabezeitpunkt gilt das Datum des Poststempels. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, es sei denn, die/der Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.
- (10) Bei der Abgabe der Arbeit hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die von ihr/ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und dass die Arbeit noch nicht anderweitig als Qualifikationsarbeit vorgelegt wurde.
- (11) Die Arbeit ist innerhalb von sechs Wochen von zwei Prüferinnen/Prüfern gemäß § 16 (2) zu begutachten und gemäß § 24 zu bewerten. Eine/Einer der Prüfer(innen) ist in der Regel die-/derjenige, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/der zweite Prüfer wird im Benehmen mit der Erstprüferin/dem Erstprüfer vom Prüfungsamt bestimmt. Die Note der Magisterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. § 25 (3) und (4) gelten entsprechend. Differieren die Beurteilungen durch die beiden Prüferinnen/Prüfer um zwei Noten oder mehr, so zieht der Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin/einen dritten Gutachter hinzu und setzt sodann die Note im Rahmen der Beurteilung der vorliegenden Bewertungen fest.
- (12) Ist die Magister-Arbeit nicht bestanden, erteilt das Prüfungsamt der/dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

F. BESTEHEN UND NICHTBESTEHEN VON PRÜFUNGEN

§ 29 Bestehen von Prüfungen

- (1) Eine Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurde und wenn in der betreffenden Lehrveranstaltung alle für den Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte erforderlichen Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden.
- (2) Eine Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurde und wenn sämtliche dem betreffenden Modul zugeordneten ECTS-Punkte erworben wurden.
- (3) Die Magister-Arbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurde.

§ 30 Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Besteht die/der Studierende eine Wiederholungsprüfung bzw. eine gemäß § 31 (1) und (3) zulässige zweite Wiederholungsprüfung nicht, so ist diese Prüfung endgültig nicht bestanden.
- (2) Ist eine im Rahmen des Studiengangs vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so ist die gesamte Magister-Prüfung endgültig nicht bestanden.

G. WIEDERHOLUNG NICHT BESTANDENER PRÜFUNGEN

§ 31 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können maximal zwei Mal wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholungsprüfung ist in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester abzulegen, und zwar innerhalb eines für Wiederholungsprüfungen vorgesehenen Prüfungszeitraums.
- (3) Wiederholungsprüfungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, bei deren endgültigen Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Mündliche Wiederholungsprüfungen sind von zwei Prüferinnen bzw. zwei Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder Beisitzers abzunehmen.
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 32 Wiederholung der Magister-Arbeit

- (1) Eine Magister-Arbeit, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Magister-Arbeit ist nicht zulässig.

H. BILDUNG DER ABSCHLUSSNOTE

§ 33 Magister-Gesamtnote

- (1) Wenn die Anzahl von 300 CP erreicht ist, wird eine Magister-Gesamtnote gebildet.
- (2) Berechnungsgrundlage sind die gemäß § 25 (3) auf eine Dezimalstelle reduzierten Notenwerte.
- (3) Die Magister-Gesamtnote ist das arithmetische Mittel der studienbegleitenden Prüfungen sowie der Magister-Arbeit. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module M 1 – M 15 zählen hierbei einfach, die studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module M 17 – M 23 doppelt und die schriftliche Prüfungsarbeit des Moduls M 25 vierfach.
- (4) § 25 (3) und (4) gelten entsprechend.

I. ZEUGNISSE UND URKUNDEN

§ 34 Magister-Zeugnis

- (1) Aufgrund der bestandenen Magister-Prüfung erhält die Studierende/der Studierende ein Magister-Zeugnis, das die Note der Magister-Arbeit (Verbal- und Dezimalnote), die gewichtete Durchschnittsnote der Modulnoten der Module M 1 – M 24 (§ 33,3) und die Magister-Gesamtnote (Verbal- und Dezimalnote) ausweist. Es trägt das Datum der letzten Studien- bzw. Prüfungsleistung und wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (2) Dem Magister-Zeugnis werden ein Diploma Supplement und eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) beigelegt. Die Leistungsübersicht enthält die folgenden Angaben:
 - (a) die im Laufe des gesamten Studiengangs belegten Module und ihre Kompetenzen;
 - (b) die nach § 25 gebildeten Modulnoten;
 - (c) Thema und Note der Magister-Arbeit;
 - (d) die Gesamtzahl der erworbenen ECTS-Punkte.

Alle Notenangaben erfolgen in Form von Dezimalnoten.

§ 35 Urkunden

- (1) Aufgrund der bestandenen Magister-Prüfung erhält die/der Studierende eine Urkunde, die die Verleihung des kanonischen akademischen Grades Magistra Theologiae bzw. Magister Theologiae beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird von der Dekanin/dem Dekan der Katholisch-Theologischen Fakultät unterzeichnet. Sie trägt das Datum des Magister-Zeugnisses und ist mit dem Fakultätssiegel zu versehen.
- (3) Studierenden, die ihr Studium an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum mit dem kirchlichen Abschlussexamen abgeschlossen haben, kann die Fakultät auf deren Antrag und nach Beschluss des Prüfungsausschusses eine Urkunde aushändigen, mit der die Verleihung des akademischen Grades einer Magistra Theologiae/eines Magister Theologiae beurkundet wird, sofern die nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen mit den Anforderungen dieser Studien- und Prüfungsordnung vollinhaltlich übereinstimmen.
- (4) Der akademische Grad einer Magistra Theologiae bzw. eines Magister Theologiae darf erst nach der Aushändigung der zugehörigen Urkunde geführt werden.

§ 36 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Magister-Prüfung

- (1) Studierende, die ihre Magister-Prüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten darüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtshilfebelehrung zu versehen ist.
- (2) Hat die/der Studierende die Magister-Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr/ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die Studien- und Prüfungsleistungen verzeichnet und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

J. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 37 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn die/der Studierende einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, die/der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt bzw. der Modulverantwortlichen/dem Modulverantwortlichen unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studierenden/des Studierenden bzw. eines von ihm oder ihr allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines aussagefähigen ärztlichen Attestes (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung/Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung) und in Zweifelsfällen ein Attest einer/eines Vertrauensärztin/arztes der Ruhr-Universität Bochum verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die Studierende/der Studierende, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, Plagiate oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die/der Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Eine Studierende/ein Studierender, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die/der Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Die Studierende/der Studierende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen gemäß Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der/dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 38 Ungültigkeit

- (1) Hat die Studierende/der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die/der Studierende getäuscht hat, berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend (5,0)“ und die Magister-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierende/der Studierende darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich

zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend (5,0)“ und die Magister-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

- (3) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist zu entziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde.
- (5) Eine Entscheidung nach Abs.1 und Abs. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (6) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 39 Einsichtsrecht

- (1) Nach Abschluss der Magister-Prüfung wird der/dem Studierenden auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Für die Einsichtnahme in die studienbegleitenden schriftlichen Prüfungsleistungen, die Prüfungsprotokolle gilt eine Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 40 Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen

- (1) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen der Elternzeit und die Ausfallzeiten aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten sind zu berücksichtigen.
- (2) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher bzw. psychischer Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (3) Bei Entscheidungen nach Absatz 2 ist auf Wunsch der oder des Studierenden die oder der Beauftragte für die Belange und Bedürfnisse der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung der RUB anzusprechen.

§ 41 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RUB in Kraft und gilt für alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im Studiengang eingeschrieben sind bzw. ab dem Zeitpunkt eingeschrieben werden.

Amtliche Bekanntmachung der Ruhr-Universität Bochum Nr. 1242

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 22.II.2017.

Bochum, den 27. Februar 2018

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich

A. ANHANG

Studienverlaufsplan Magister Theologiae/Magistra Theologiae

1. Studienabschnitt = 1. Studienjahr

M1	Einführung in die Theologie aus biblischer Sicht	SWS 10	CP 14
M2	Einführung in die Theologie aus historischer Sicht	SWS 5	CP 7
M3	Einführung in die Theologie aus systematischer Sicht	SWS 7	CP 9
M4	Einführung in die Theologie aus praktischer Sicht	SWS 6	CP 8
M5	Propädeutikum Philosophie	SWS 8	CP 10

2. Studienabschnitt = 2. und 3. Studienjahr

M6	Mensch und Schöpfung	SWS 9	CP 11
M7	Gotteslehre	SWS 7	CP 9
M8	Jesus Christus und die Gottesherrschaft	SWS 7	CP 9
M9	Wege christlichen Denkens und Lebens	SWS 7	CP 9
M10	Die Kirche als Mysterium und als Volk Gottes	SWS 8	CP 10
M11	Dimensionen und Vollzüge des Glaubens	SWS 11	CP 13
M12	Christliches Handeln in der Verantwortung für die Welt	SWS 8	CP 10
M13	Christ werden in heutiger Kultur und Gesellschaft	SWS 7	CP 9
M14	Das Christentum und die Welt der Religionen	SWS 5	CP 7
M15	Das Christentum in der Herausforderung des gesellschaftlichen Pluralismus	SWS 10	CP 12
M16	Schwerpunktstudium/Berufsorientierung (I)	SWS 2	CP 11

3. Studienabschnitt = 4. und 5. Studienjahr

M17	Vertiefung im Bereich der Biblischen Theologie	SWS 12	CP 16
M18	Vertiefung im Bereich der Historischen Theologie	SWS 4	CP 8
M19	Vertiefung im Bereich der Dogmatik	SWS 7	CP 11
M20	Vertiefung im Bereich der Fundamentaltheologie und Religionsphilosophie	SWS 8	CP 12
M21	Vertiefung im Bereich der Christlichen Ethik	SWS 8	CP 12
M22	Vertiefung im Bereich der praktisch-theologischen Vermittlung und religiösen Bildung	SWS 4	CP 8
M23	Vertiefung im Bereich der kirchlichen Ordnung und der liturgischen Praxis	SWS 7	CP 11
M24	Schwerpunktstudium/Berufsorientierung (II)	SWS 3	CP 15
M25	Magister-Arbeit		CP 24

Außermoduläre Hauptseminare			
sind insgesamt 5 Hauptseminare zu belegen: vier Hauptseminare in Fächern der unterschiedlichen Studienfachgruppen biblische Theologie, historische Theologie, systematische Theologie und praktische Theologie sowie ein Hauptseminar nach Wahl			
2 Hauptseminare in Fächern unterschiedlicher Fächergruppen innerhalb des <u>2. Studienabschnitts</u>		SWS 4	CP 10
3 Hauptseminare in Fächern mind. zwei unterschiedlichen Fächergruppen, wobei eines im Fach der Magister-Arbeit absolviert werden muss, innerhalb des <u>3. Studienabschnitts</u>		SWS 6	CP 15
	Summe	SWS 180	CP 300